TO-Anträge

Barrierefreiheit in Gehwegen



Barrierefreie Querungsstellen

= nachträgliches Herstellen überrollbarer Bordsteine

- Maßnahme ausschließlich für Bestandssituationen mit erhöhten Querungsbedarf rollender Gehwegenutzender
- Bisher kein Einbau von Leitelementen.
- Anlassgeber sind zumeist Bürgeranfragen
- Finanzierung aus konsumtiven Mittel der "Kleinmaßnahmen"



Kopfsteinpflaster in Grundstückszufahrten

- Grundstückszufahren sind Sondernutzungen, für deren Bau, Unterhalt und Rückbau der Grundstückseigentümer verantwortlich ist
- Die Stadt als Eigentümerin hat das Recht, diese Zufahren anzupassen (z.B. im Rahmen anstehender Baumaßnahmen)
- Verstärker Einsatz von Betonpflaster oder geschnittenem Großsteinpflaster im Rahmen anstehender Baumaßnahmen möglich
- "Einzelmaßnahmen" sind aufgrund der nur aufwendig herzustellenden, tatsächlichen Barrierefreiheit nicht sinnvoll und wirtschaftlich



